

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen (1. Oktober 2005)

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05) den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

- STUDIENPROGRAMME** **Art. 1** Im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung "English Languages and Literatures" werden die folgenden Studienprogramme angeboten:
- a Bachelor-Studienprogramm "English Languages and Literatures" (Major 120 KP),
 - b Bachelor-Studienprogramm "English Languages and Literatures" (Minor 60 KP),
 - c Bachelor Minor im Umfang von 30 KP (ausschliesslich ausserfakultäre Studierende),
 - d Master-Studienprogramm "Medieval and Early Modern English Literature" (Major 90 KP),
 - e Master-Studienprogramm "Medieval and Early Modern English Literature" (Minor 30 KP),
 - f Master-Studienprogramm "Modern and Contemporary Literatures in English" (Major 90 KP),
 - g Master-Studienprogramm "Modern and Contemporary Literatures in English" (Minor 30 KP),
 - h Master-Studienprogramm "English Linguistics" (Major 90 KP),
 - i Master-Studienprogramm "English Linguistics" (Minor 30 KP).
- TITEL** **Art. 2** Es können folgende Titel erworben werden:
- a Bachelor of Arts (B A) in English Languages and Literatures, Universität Bern,
 - b Master of Arts (M A) in Medieval and Early Modern English Literature, Universität Bern,

c Master of Arts (M A) in Modern and Contemporary Literatures in English, Universität Bern,

d Master of Arts (M A) in English Linguistics, Universität Bern.

BENOTUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 3¹ Module können aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul wird immer mit einer einzigen Leistungskontrolle abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet der Wahlbereich (Art. 12).

² Alle Module werden benotet. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden jeweils zu Beginn der Kurse von den Dozierenden festgelegt.

WAHL DER MINOR

Art. 4 Zu den Majorstudienprogrammen sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Studiengänge als Minor zugelassen.

STUDIENBERATUNG

Art. 5 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt wird.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor (Ba) Major “English Languages and Literatures” (120 KP)

INHALTE

Art. 6¹ Das Studienprogramm vermittelt historische und systematische Grundkenntnisse der Geschichte und Entwicklung verschiedener Varietäten der englischen Sprache und der englischsprachigen Kulturen, speziell der Literatur, im internationalen Kontext und anhand repräsentativer Texte. Es führt in Theorien, Modelle und Methoden der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft ein, fördert die mündliche und schriftliche Kompetenz im englischsprachigen wissenschaftlichen Diskurs, dient der Einübung wissenschaftlicher Methoden und entwickelt die Fähigkeiten der Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Es fördert das Verständnis für Fragen der soziokulturellen Erscheinungen, Entwicklungen und Zusammenhänge im anglophonen Sprachraum. Der Erreichung dieser Ziele soll auch ein zeitlich und geographisch möglichst breites Konzept der Varietäten der englischen Sprachen und der englischsprachigen Literaturen dienen.

² Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a praktische und fachliche Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs, Einführung in literarische

Grundkenntnisse und Einführung in linguistische Grundkenntnisse,

- b Erweiterung der Sprach- und Kulturkenntnisse durch Auslandsaufenthalt, praktische Sprachkurse und extrakurrikuläre Teilmodule,
- c Fachausbildung in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft,
- d Wahlbereich,
- e zwei schriftliche Arbeiten,
- f Bachelorarbeit inkl. Fachprüfung.

FACHAUSBILDUNG

Art. 7 Die Fachausbildung ist in drei systematisch-methodische Einheiten aufgeteilt:

- a Grundlagen (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Bibliotheksrecherche, das Verfassen von schriftlichen Arbeiten über Themen der englischsprachigen Literaturen und der englischen Sprache, u.a.m.),
- b Fachausbildung in englischsprachiger Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte, literaturwissenschaftliche Theorien, Analyse von literarischen Texten, u.a.m.),
- c Fachausbildung in der englischen Sprachwissenschaft (Geschichte der englischen Sprachen, systematische Ebenen der Sprachbeschreibung, gesellschafts- und kulturrelevante Aspekte der englischen Sprachen, u.a.m.).

ERWEITERUNG DER SPRACH- UND KULTURKENNTNISSE

Art. 8 ¹ Die sprachliche und kulturelle Ausbildung umfasst die Erweiterung praktischer Kompetenzen in der englischen Sprache und die aktive Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Kulturen und Gesellschaftsstrukturen englischsprachiger Länder.

² Die Erweiterung praktischer Kompetenzen in der englischen Sprache wird durch vier Teilmodule erworben, die insgesamt ein ganzes Modul ausmachen (10 Kreditpunkte; Anhang 1.1.1).

AUSLANDSAUFENT- HALT

Art. 9 ¹ Die aktive Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Kulturen und Gesellschaftsstrukturen englischsprachiger Länder geschieht durch einen 6-monatigen Sprachaufenthalt in einem englischsprachigen Land. Der Sprachaufenthalt kann nur einmal unterbrochen werden.

² Um ihren Auslandsaufenthalt anerkennen zu lassen, müssen die Studierenden zuhänden des Direktoriums einen Nachweis über ihren Aufenthalt erbringen. Der Aufenthalt wird mit einem mündlichen oder schriftlichen, benoteten Bericht abgeschlossen (6 KP).

³ Der Auslandsaufenthalt kann an einer englischsprachigen Universität absolviert werden, wobei nur diejenigen Lehrveranstaltungen anerkannt werden, die validiert und benotet wurden. Zudem müssen die gewählten Lehrveranstaltungen mit dem Studienplan des Institutes für Englische

Sprachen und Literaturen der Universität Bern konform sein (in Absprache mit den zuständigen Dozierenden). Es können maximal 30 KP angerechnet werden.

⁴ In begründeten Fällen kann das Direktorium eine Ausnahme gestatten und eine Ersatzleistung zum Sprachaufenthalt im Umfang von 6 KP verlangen.

AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN

Art. 10 ¹ Als Teil des Bachelor-Studienprogrammes „English Languages and Literatures“ als Major können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden bestimmte Module in vergleichbaren Bachelor-Studienprogrammen an anderen Universitäten absolviert werden (maximal 30 KP).

STUDIENAUFBAU

Art. 11 ¹ Das Ba-Studienprogramm „English Languages and Literatures“ als Major ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Am Ende des ersten Semesters findet ein diagnostischer Sprachtest statt. Der diagnostische, nicht-selektive Sprachtest ermöglicht die Einschätzung der englischen Sprachkenntnisse der Studierenden. Ziel dieses Tests ist es, besonders im Falle eines ungenügenden Resultats, die Studierenden effizient zu beraten.

³ Das Propädeutikum gilt nach erfolgreichem Bestehen folgender Module als abgeschlossen: FM1, FM2, LingM1 und LitM1.

⁴ Zusätzlich zu den in den Modulen erforderten schriftlichen Leistungen werden im Laufe des Studienprogrammes zwei schriftliche Arbeiten verfasst, eine in der englischsprachigen Literaturwissenschaft, die zweite in der englischen Sprachwissenschaft. Diese Arbeiten werden benotet und kreditiert (Anhang 1.1, Tabellen 1 und 2).

WAHLBEREICH

Art. 12 ¹ Im Bachelorstudienprogramm Major steht ein Wahlbereich von 15 KP zur freien Verfügung, der durch entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen innerhalb der Fakultät absolviert werden kann.

² Die 15 Punkte aus dem Wahlbereich gelten innerhalb des Instituts als Modul und benötigen eine Leistungskontrolle für jede abgeschlossene Lehrveranstaltung, die für den Erwerb der 15 KP besucht wurde. Das nach KP gewichtete Mittel dieser Noten gilt als die Note für das Gesamtmodul. Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich können nicht kompensiert werden.

BACHELORARBEIT

Art. 13 ¹ Das Hauptstudium wird mit der Bachelorarbeit und der mündlichen Fachprüfung (Anhang 1.1, Tabelle 1) abgeschlossen.

² Studierende können diese Bachelorarbeit entweder in der englischsprachigen Literaturwissenschaft oder in der englischen Sprachwissenschaft verfassen. Einzelheiten dazu sind im Anhang 1.1.2 geregelt.

³ Studierende werden mündlich geprüft in jenem Studienbereich (Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), in dem sie die

Bachelorarbeit nicht verfasst haben (Anhang 1.1, Tabelle 1). Diese Fachprüfung dauert 45 Minuten.

⁴ Die Note für die Bachelorarbeit berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Arbeit sowie für die mündliche Fachprüfung.

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION VON
LEISTUNGS-
KONTROLLEN

Art. 14 ¹ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

² Es dürfen im Verlauf des Bachelorstudiums maximal zwei ungenügende Noten kompensiert werden. Folgende Module dürfen nicht kompensiert werden: FM1; FM2; LITM1; LingM1. Wahlbereich; Prüfungsblock.

ABSCHLUSSNOTE DES
MAJOR

Art. 15 ¹ Im Bachelor-Studienprogramm "English Languages and Literatures" sind insgesamt 18 Module zu absolvieren (siehe Anhang 1.1, Tabelle 1), davon:

a zwei Module praktische Grundlagen (FM1 & FM2),

b zwei Module fachliche Grundlagen (LitM1 & LingM1),

c ein Modul Erweiterung der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen (entweder 4 PTM, oder 3 PTM und 1 ETM, oder 2 PTM und 2 ETM),

d ein Sprachaufenthalt,

e vier Module Fachausbildung in der Literaturwissenschaft (LitM2, LitM3, LitM4 & LitM5),

f vier Module Fachausbildung in der Sprachwissenschaft (LingM2, LingM3, LingM4 & LingM5),

g Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 Kreditpunkten im Wahlbereich, die insgesamt ein Modul bilden,

h zwei schriftliche Arbeiten,

i eine Bachelorarbeit und eine mündliche Fachprüfung von 45 Minuten (Prüfungsblock).

² Sämtliche Module des Bachelor-Studienprogramms werden benotet und bilden eine kumulative Abschlussnote (Anhang 1.1, Tabelle 2). Die Abschlussnote des Major wird als nach KP gewichteter Durchschnitt der Noten der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

BACHELOR-
ABSCHLUSSNOTE

Art. 16 Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem nach KP gewichteten Durchschnitt der Abschlussnoten des Major und des Minor (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

2. Ba-Studienprogramm “English Languages and Literatures” als Minor (60 KP)

INHALTE

Art. 17 ¹ Das Studienprogramm vermittelt historische und systematische Grundkenntnisse der Geschichte und Entwicklung verschiedener Varietäten der englischen Sprache und der englischsprachigen Kulturen, speziell der Literatur, im internationalen Kontext und anhand repräsentativer Texte. Es führt in Theorien, Modelle und Methoden der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft ein, fördert die mündliche und schriftliche Kompetenz im englischsprachigen wissenschaftlichen Diskurs, dient der Einübung wissenschaftlicher Methoden und entwickelt die Fähigkeiten der Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Es fördert das Verständnis für Fragen der soziokulturellen Erscheinungen, Entwicklungen und Zusammenhänge im anglophonen Sprachraum. Der Erreichung dieser Ziele soll auch ein zeitlich und geographisch möglichst breites Konzept der Varietäten der englischen Sprachen und der englischsprachigen Literaturen dienen.

² Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a praktische und fachliche Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs, Einführung in literarische Grundkenntnisse und Einführung in linguistische Grundkenntnisse,
- b Erweiterung der Sprach- und Kulturkenntnisse durch Auslandsaufenthalt und praktische Sprachkurse,
- c Fachausbildung im Schwerpunktbereich und im zweiten Bereich,
- d eine schriftliche Arbeit.

FACHAUSBILDUNG

Art. 18 Die Fachausbildung ist in drei systematisch-methodische Einheiten aufgeteilt:

- a Grundlagen (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Bibliotheksrecherche, das Verfassen von schriftlichen Arbeiten über Themen der englischsprachigen Literaturen und der englischen Sprache, u.a.m.),
- b Fachausbildung in englischsprachiger Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte, literaturwissenschaftliche Theorien, Analyse von literarischen Texten, u.a.m.),
- c Fachausbildung in der englischen Sprachwissenschaft (Geschichte der englischen Sprachen, systematische Ebenen der Sprachbeschreibung, gesellschafts- und kulturelle Aspekte der englischen Sprachen, u.a.m.).

ERWEITERUNG DER SPRACH- UND

Art. 19 ¹ Die sprachliche und kulturelle Ausbildung umfasst die Erweiterung praktischer Kompetenzen in der englischen Sprache und die aktive Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Kulturen und

KULTURKENNTNISSE	<p>Gesellschaftsstrukturen englischsprachiger Länder.</p> <p>² Die Erweiterung praktischer Kompetenzen in der englischen Sprache wird durch drei Teilmodule erworben, die insgesamt ein ganzes Modul ausmachen (6 KP, Anhang 1.2.1).</p>
AUSLANDAUFENTHALT	<p>Art. 20 ¹ Die aktive Auseinandersetzung mit der Geschichte, den Kulturen und Gesellschaftsstrukturen englischsprachiger Länder geschieht durch einen dreimonatigen Sprachaufenthalt in einem englischsprachigen Land. Der Sprachaufenthalt kann nur einmal unterbrochen werden.</p> <p>² Um ihren Auslandsaufenthalt anerkennen zu lassen müssen die Studierenden zuhanden des Direktoriums einen Nachweis über ihren Aufenthalt erbringen. Der Aufenthalt wird mit einem schriftlichen oder mündlichen, benoteten Bericht abgeschlossen (3 KP).</p> <p>³ Der Auslandsaufenthalt kann an einer englischsprachigen Universität absolviert werden, wobei nur diejenigen Lehrveranstaltungen anerkannt werden, die validiert und benotet wurden. Zudem müssen die gewählten Lehrveranstaltungen mit dem Studienplan des Institutes für Englische Sprachen und Literaturen der Universität Bern konform sein (in Absprache mit den zuständigen Dozierenden). Es können maximal 30 KP angerechnet werden.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen kann das Direktorium eine Ausnahme gestatten und eine Ersatzleistung zum Sprachaufenthalt im Umfang von 3 KP verlangen.</p>
AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 21 Als Teil des Bachelor-Studienprogrammes „English Languages and Literatures“ als Minor können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden bestimmte Module in vergleichbaren Bachelor-Studienprogrammen an anderen Universitäten absolviert werden (maximal 30 KP).</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 22 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm “English Languages and Literatures” als Minor ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.</p> <p>² Am Ende des ersten Semesters findet ein diagnostischer Sprachtest statt. Der diagnostische, nicht-selektive Sprachtest ermöglicht die Einschätzung der englischen Sprachkenntnisse der Studierenden. Ziel dieses Tests ist es, besonders im Falle eines ungenügenden Resultats, Studierende effizient zu beraten.</p> <p>³ Das Propädeutikum gilt nach Bestehen folgender Module als abgeschlossen: FM1, FM2, LingM1 und LitM1.</p> <p>⁴ Das Hauptstudium wird mit einer schriftlichen Arbeit im gewählten Schwerpunktbereich abgeschlossen (Anhang 1.2, Tabelle 3).</p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON LEISTUNGS-	<p>Art. 23 ¹ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.</p>

KONTROLLEN	<p>²Es darf im Verlauf des Bachelorstudiums maximal eine ungenügende Note kompensiert werden. Folgende Module dürfen nicht kompensiert werden: FM1; FM2; LITM1; LingM1, schriftliche Arbeit.</p>
MINOR-ABSCHLUSSNOTE	<p>Art. 24 Sämtliche Module des Bachelorstudienprogramms werden benotet und bilden zusammen eine kumulative Abschlussnote (Anhang 1.2, Tabelle 4). Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).</p>
ZUSAMMENFASSUNG MINOR	<p>Art. 25 ¹ Zum Erwerb eines Minor sind insgesamt 11 Module zu absolvieren (Anhang 1.2, Tabelle 3), davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> a zwei Module praktische Grundlagen (FM1 & FM2), b ein Modul Erweiterung der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen (2 PTM und 1 ETM), c ein Auslandsaufenthalt, d zwei Module fachliche Grundlagen (LitM1 & LingM1), e vier Module Fachausbildung in der Literaturwissenschaft, bzw. der Sprachwissenschaft, f eine schriftliche Arbeit. <p>²Zusätzlich zu den schriftlichen Arbeiten in den Kursen muss eine schriftliche Arbeit (Abs. 1 Bst. f) verfasst und mit der zuständigen Dozierenden besprochen werden.</p>

3. Ba-Studienprogramm “English Languages and Literatures” für ausserfakultäre Studierende als Minor (30 KP)

INHALTE	<p>Art. 26 ¹ Das Studienprogramm vermittelt historische und systematische Grundkenntnisse der Geschichte und Entwicklung verschiedener Varietäten der englischen Sprache und der englischsprachigen Kulturen, speziell der Literatur, im internationalen Kontext und anhand repräsentativer Texte. Es führt in Theorien, Modelle und Methoden der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft ein, fördert die mündliche und schriftliche Kompetenz im englischsprachigen wissenschaftlichen Diskurs, dient der Einübung wissenschaftlicher Methoden und entwickelt die Fähigkeiten der Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Es fördert das Verständnis für Fragen der soziokulturellen Erscheinungen, Entwicklungen und Zusammenhänge im anglophonen Sprachraum.</p>
---------	---

² Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a praktische und fachliche Grundlagen, einschliesslich Grundlagen des akademischen Sprachgebrauchs, Einführung in literarische Grundkenntnisse und Einführung in linguistische Grundkenntnisse,
- b Fachausbildung im Schwerpunktbereich (entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft),
- c eine schriftliche Arbeit.

FACHAUSBILDUNG

Art. 27 Die Fachausbildung ist in zwei systematisch-methodische Einheiten aufgeteilt:

- a Grundlagen (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Bibliotheksrecherche, das Verfassen von schriftlichen Arbeiten über Themen der englischsprachigen Literaturen und der englischen Sprache, u.a.m.),
- b Fachausbildung in englischsprachiger Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte, literaturwissenschaftliche Theorien, Analyse von literarischen Texten, u.a.m.) oder in der englischen Sprachwissenschaft (Geschichte der englischen Sprachen, systematische Ebenen der Sprachbeschreibung, gesellschafts- und kulturelle Aspekte der englischen Sprachen, u.a.m.).

STUDIENAUFBAU

Art. 28 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm "English Languages and Literatures" als Minor ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Am Ende des ersten Semesters findet ein diagnostischer Sprachtest statt. Der diagnostische, nicht-selektive Sprachtest ermöglicht die Einschätzung der englischen Sprachkenntnisse der Studierenden. Ziel dieses Tests ist es, besonders im Falle eines ungenügenden Resultats, Studierende effizient zu beraten.

³ Das Propädeutikum gilt nach Bestehen folgender Module als abgeschlossen: FM2, LingM1 und LitM1.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 29 ¹ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

² Es darf keine ungenügende Note kompensiert werden.

MINOR-ABSCHLUSSNOTE

Art. 30 Sämtliche Module des Bachelor-Studienprogramms werden benotet und bilden zusammen eine kumulative Abschlussnote (Anhang 1.3, Tabelle 6). Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

ZUSAMMENFASSUNG BA MINOR (30 KP)

Art. 31 Zum Erwerb eines Minors (30 KP) sind insgesamt 6 Module zu absolvieren (Anhang 1.3, Tabelle 5), davon:

- a zwei Module praktische Grundlagen (FM1 & FM2),
- b zwei Module fachliche Grundlagen (LitM1 & LingM1),
- c zwei Module Fachausbildung in der Literaturwissenschaft, bzw. der Sprachwissenschaft (Anhang 1.3, Tabelle 5).

III. Master-Studienprogramme

1. Master (Ma) Major “Medieval and Early Modern English Literature” (90 KP)

INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

Art. 32 Das Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Major setzt die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Es dient der Erweiterung der Textkenntnisse in der englischen Literatur vom Manuskriptwesen bis zur Verbreitung des Buchdrucks im Zeitalter des angehenden Kolonialismus, fördert das Verständnis historisch-kritischer Problemstellungen, insbesondere der kulturellen Verflechtungen im europäischen Mittelalter und der frühen Neuzeit. Es vertieft die Vertrautheit der Studierenden mit theoretischen und methodischen Ansätzen durch themen-bezogene Kurse und eigene Forschungsarbeit und fördert ihre Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit literarischen Texten und Forschungsproblemen im Hinblick auf die Abfassung einer grösseren wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit).

STUDIENVORAUSS- SETZUNGEN UND SPRACHKENNTNISSE

Art. 33 ¹ Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Major ist:

- a Bachelor of Arts in “English Language(s) and Literature(s)”, Universität Bern,
- b ein an einer anderen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium in Richtung “English Language(s) and Literature(s)” als Major,
- c ein abgeschlossenes Bachelorstudium in “English Languages and Literatures” als Minor im Umfang von 60 KP. Die Studierenden müssen gemäss Absprache mit den verantwortlichen Dozierenden die noch fehlenden Module des entsprechenden Bachelor-Programms nachholen. Diese Vorbedingungen zum Abschluss des Master werden nicht an das Masterstudium angerechnet und separat im Diploma Supplement ausgewiesen.

² Kenntnisse der lateinischen Sprache werden für das Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Major vorausgesetzt.

STUDIENAUFBAU	<p>Art. 34 Das Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Major setzt sich wie folgt zusammen (Anhang 2.1.1, Tabelle 7):</p> <ul style="list-style-type: none"> a Fachausbildung: 7 themenbezogene Module, b ein Forschungskolloquium mit eigenständiger Forschungsarbeit, c eine eigenständige Feldarbeit, d ein fachrelevantes Modul ausserhalb des Angebots des Instituts für englische Sprachen und Literaturen, e die Masterarbeit und mündliche Fachprüfung.
STUDIENBEREICHE	<p>Art. 35 Das Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Major setzt sich zusammen aus folgenden Bereichen, die beide belegt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bereich 1: Old and Middle English Literature, b Bereich 2: Early Modern English Literature.
FACHAUSBILDUNG	<p>Art. 36 Folgende themenbezogene Module zählen zur Fachausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Modul in Forschungsmethodologie: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Forschungsmethodologie (Anhang 2.1.2.1), b themenbezogene Module: Vertieftes Studium ausgewählter Themen und Probleme aus der mittelalterlichen und früh-neuenglischen Literatur (Anhang 2.1.2.1).
AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 37 ¹ Als Teil des Master-Studienprogramms “Medieval and Early Modern English Literature” als Major können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden bestimmte Module in vergleichbaren Master-Studienprogrammen an anderen Universitäten bis zu max. 30 Kreditpunkte absolviert werden.</p> <p>² Für Studien an anderen Universitäten ist in der Regel das 8. Semester vorgesehen.</p>
WAHL-PFLICHTBEREICH	<p>Art. 38 Im Laufe der ersten drei Semester des Master-Programms müssen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der anderen Masterprogramme in der Anglistik im Umfang von 4 KP absolviert werden (Anhang 2.1.1, Tabellen 7 und 8).</p>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	<p>Art. 39 Folgende schriftliche Arbeiten werden im Laufe des Master-Programms verlangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a schriftliche Arbeiten in allen themenbezogenen Modulen (Anhang 2.1.1, Tabelle 8),

- b* eine ausführliche, schriftliche Analyse der Resultate aus der eigenständigen Feldarbeit (Anhang 2.2.1, Tabelle 8),
- c* schriftliche Arbeit im Rahmen des Forschungskolloquiums (Anhang 2.1.1, Tabelle 8),
- d* eine schriftliche Leistungskontrolle als Bestandteil der besuchten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der anderen Masterprogramme in der Anglistik. (Anhang 2.1.1, Tabelle 8).

MASTERARBEIT

Art. 40 ¹ Im letzten Semester des Masterstudiums ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten zu verfassen.

² Der Umfang der Masterarbeit liegt zwischen 30,000 und 40,000 Wörtern.

³ Das Thema der Masterarbeit wird mit dem betreuenden Professor / der betreuenden Professorin vereinbart.

⁴ Die Note für die Masterarbeit setzt sich zusammen aus den Noten für die schriftliche Arbeit und für die mündliche Fachprüfung. Die Note für die Masterarbeit wird zu zwei Dritteln gewichtet, die Note für die mündliche Fachprüfung zu einem Drittel.

MASTER-FACHPRÜFUNG

Art. 41 ¹ Zur Masterarbeit gehört das erfolgreiche Absolvieren der integrierten mündlichen Fachprüfung.

² Die Fachprüfung dauert 45 Minuten.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 42 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit den Dozierenden.

² Es dürfen maximal zwei ungenügende Noten kompensiert werden.

ABSCHLUSSNOTE DES MAJOR

Art. 43 ¹ Im Master-Studienprogramm "Medieval and Early Modern English Literature" sind zwölf Module zu absolvieren, davon:

- a* sieben themenbezogene Module (inkl. das Modul in Forschungsmethodologie),
- b* ein Forschungskolloquium,
- c* ein fachrelevantes Modul ausserhalb des Instituts,
- d* Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der anderen Masterprogramme der Anglistik (max. 4 KP)
- e* eine eigenständige Feldarbeit,
- f* eine Masterarbeit und eine integrierte Fachprüfung.

² Alle Module werden benotet. Die Noten bilden zusammen eine kumulative Abschlussnote für das Master-Studienprogramm "Medieval

and Early Modern English Literature” als Major (siehe Anhang 2.1.1, Tabelle 8).

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

MASTER-
ABSCHLUSSNOTE

Art. 44 Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).

2. Ma-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Minor (30 KP)

INHALTE UND
AUSBILDUNGSZIELE

Art. 45 Das Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Minor setzt die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Es dient der Erweiterung der Textkenntnisse in der englischen Literatur vom Manuskriptwesen bis zur Verbreitung des Buchdrucks im Zeitalter des angehenden Kolonialismus, fördert das Verständnis historisch-kritischer Problemstellungen, insbesondere der kulturellen Verflechtungen im europäischen Mittelalter und der frühen Neuzeit. Es vertieft die Vertrautheit der Studierenden mit theoretischen und methodischen Ansätzen durch themen-bezogene Kurse und eigene Forschungsarbeit und fördert ihre Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit literarischen Texten und Forschungsproblemen.

STUDIENVORAUSS-
SETZUNGEN UND
SPRACHKENNTNISSE

Art. 46 ¹ Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Minor ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a ein abgeschlossenes Studium Bachelor of Arts in “English Language(s) and Literature(s)” als Major oder Minor im Umfang von mindestens 30 KP,
- b ein an einer anderen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium in “English Literature(s)” als Major oder Minor im Umfang von mindestens 30 KP.

² Kenntnisse der lateinischen Sprache werden für das Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Minor vorausgesetzt.

STUDIENAUFBAU

Art. 47 Das Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Minor setzt sich wie folgt zusammen (Anhang 2.2.1, Tabelle 9):

- a eine Fachausbildung: vier themenbezogene Module,
- b eine eigenständige Feldarbeit,
- c eine schriftliche Arbeit und eine mündliche Fachprüfung.

STUDIENBEREICHE **Art. 48** Das Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Minor setzt sich zusammen aus folgenden Bereichen, die beide belegt werden müssen:

- a Bereich 1: Old and Middle English Literature,
- b Bereich 2: Early Modern English Literature.

FACHAUSBILDUNG **Art. 49** Die Fachausbildung besteht aus themenbezogenen Modulen, die ein vertieftes Studium ausgewählter Themen und Probleme aus der mittelalterlichen und früh-neuenglischen Literatur beinhalten (Anhang 2.2.2.1).

AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN **Art. 50** Als Teil des Master-Studienprogramms “Medieval and Early Modern English Literature” als Minor können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden bestimmte Module in vergleichbaren Master-Studienprogrammen an anderen Universitäten bis zu max. 6 Kreditpunkten absolviert werden.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN **Art. 51** Folgende schriftliche Arbeiten werden im Laufe des Master-Programms verlangt:

- a schriftliche Arbeiten in allen themenbezogenen Modulen (Anhang 2.2.1, Tabelle 10),
- b eine ausführliche, schriftliche Analyse der Resultate aus der eigenständigen Feldarbeit (Anhang 2.2.1, Tabelle 10),
- c eine eigenständige schriftliche Arbeit im Umfang von 8,000 Wörtern. Zur schriftlichen Arbeit gehört das erfolgreiche Absolvieren der integrierten mündlichen Fachprüfung.

MÜNDLICHE FACHPRÜFUNG **Art. 52** ¹ Als Bestandteil der in Artikel 51 Buchstabe c genannten schriftlichen Arbeit muss eine integrierte mündliche Fachprüfung erfolgreich absolviert werden.

² Die Fachprüfung dauert 30 Minuten.

³ Die Note berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Arbeit sowie für die mündliche Fachprüfung.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON LEISTUNGS-KONTROLLEN **Art. 53** ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit den Dozierenden.

² Es darf maximal eine ungenügende Note kompensiert werden.

ZUSAMMENFASSUNG
MINOR

Art. 54 Zum Erwerb eines Minor sind sechs Module zu absolvieren, davon:

- a vier themenbezogene Module,
- b eine eigenständige Feldarbeit,
- c eine schriftliche Arbeit und eine mündliche Fachprüfung.

MINOR-
ABSCHLUSSNOTE

Art. 55¹ Alle Module werden benotet. Die Noten bilden zusammen eine kumulative Abschlussnote für das Master-Studienprogramm “Medieval and Early Modern English Literature” als Minor (Anhang 2.2.1, Tabelle 10).

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).

3. Master (Ma) Major “Modern and Contemporary Literatures in English” (90 KP)

INHALTE UND
AUSBILDUNGSZIELE

Art. 56 Das Master-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English” als Major setzt die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Es dient der Erweiterung der Textkenntnisse und des Textverständnisses in der englischsprachigen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart, fördert das Verständnis historischer Problemstellungen, insbesondere der Bedeutung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung und globalen Ausbreitung des britischen Weltreichs und der nachkolonialen Ausdifferenzierung anglophoner Kulturen in Nordamerika und anderen Teilen der Welt. Es vertieft die Vertrautheit der Studierenden mit theoretischen und methodischen Ansätzen durch themenbezogene Kurse und eigene Forschungsarbeit und fördert ihre Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit literarischen Texten und Forschungsproblemen im Hinblick auf die Abfassung einer grösseren wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit).

STUDIENVORAUS-
SETZUNGEN UND
SPRACHKENNTNISSE

Art. 57 Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English” als Major ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a ein Bachelor of Arts in “English Language(s) and Literature(s)”,
- b ein an einer anderen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium in “English Literature(s)” als Major,
- c ein abgeschlossenes Bachelorstudium in “English Languages and Literatures” als Minor im Umfang von mindestens 60 KP. Die

Studierenden müssen gemäss Absprache mit dem verantwortlichen Dozierenden die noch fehlenden Module des entsprechenden Bachelor-Programms nachholen. Diese Vorbedingungen zum Abschluss des Master werden nicht an das Masterstudium angerechnet und separat im Diploma Supplement ausgewiesen.

STUDIENAUFBAU

Art. 58 Das Master-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English” als Major setzt sich wie folgt zusammen (Anhang 2.1.1, Tabelle 7):

- a eine Fachausbildung: sieben themenbezogene Module,
- b ein Forschungskolloquium mit eigenständiger Forschungsarbeit,
- c eine eigenständige Feldarbeit,
- d ein fachrelevantes Modul ausserhalb des Angebots des Instituts für englische Sprachen und Literaturen,
- e die Masterarbeit und eine mündliche Fachprüfung.

STUDIENBEREICHE

Art. 59 Das Master-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English” als Major setzt sich zusammen aus folgenden Bereichen, die beide belegt werden müssen:

- a Bereich 1: Modern Literatures in English,
- b Bereich 2: Contemporary Literatures in English.

FACHAUSBILDUNG

Art. 60 Folgende themenbezogene Module zählen zur Fachausbildung:

- a Modul in Forschungsmethodologie: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Forschungsmethodologie (Anhang 2.1.2.2),
- b Themenbezogene Module: Vertieftes Studium ausgewählter Themen und Probleme aus der Geschichte der modernen und zeitgenössischen Literaturen in englischer Sprache (Anhang 2.1.2.2).

AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN

Art. 61 ¹ Als Teil des Master-Studienprogramms “Modern and Contemporary Literatures in English” als Major können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden bestimmte Module in vergleichbaren Master-Studienprogrammen an anderen Universitäten bis zu max. 30 Kreditpunkte absolviert werden.

² Für Studien an anderen Universitäten ist in der Regel das 8. Semester vorgesehen.

WAHL- PFLICHTBEREICH

Art. 62 Im Laufe der ersten drei Semester des Master-Programms müssen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der anderen Masterprogramme in der Anglistik im Umfang von 4 KP absolviert werden

(Anhang 2.1.1, Tabellen 7 und 8).

SCHRIFTLICHE
ARBEITEN

Art. 63 Folgende schriftliche Arbeiten werden im Laufe des Master-Programms verlangt:

- a schriftliche Arbeiten in allen themenbezogenen Modulen (Anhang 2.2.1, Tabelle 8),
- b eine ausführliche, schriftliche Analyse der Resultate aus der eigenständigen Feldarbeit (Anhang 2.2.1, Tabelle 8),
- c eine schriftliche Arbeit im Rahmen des Forschungskolloquiums (Anhang 2.2.1, Tabelle 8),
- d eine schriftliche Leistungskontrolle als Bestandteil der besuchten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der anderen Masterprogramme der Anglistik (siehe Anhang 2.2.1, Tabelle 8).

MASTERARBEIT

Art. 64¹ Im letzten Semester des Masterstudiums als Major ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten zu verfassen.

² Der Umfang der Masterarbeit liegt zwischen 30,000 und 40,000 Wörtern.

³ Das Thema der Masterarbeit wird mit dem betreuenden Professor / der betreuenden Professorin vereinbart.

⁴ Die Note für die Masterarbeit setzt sich zusammen aus den Noten für die schriftliche Arbeit und für die mündliche Fachprüfung. Die Note für die Masterarbeit wird zu zwei Dritteln gewichtet, die Note für die mündliche Fachprüfung zu einem Drittel.

MASTER-
FACHPRÜFUNG

Art. 65¹ Zur Masterarbeit gehört das erfolgreiche Absolvieren der integrierten mündlichen Fachprüfung.

² Die Fachprüfung dauert 45 Minuten.

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION VON
LEISTUNGS-
KONTROLLEN

Art. 66¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit dem/der DozentIn.

² Es dürfen zwei ungenügende Noten kompensiert werden.

ABSCHLUSSNOTE DES
MAJOR

Art. 67¹ Im Master-Studienprogramm "Modern and Contemporary Literatures in English" als Major sind insgesamt 12 Module zu absolvieren, davon:

- a sieben themenbezogene Module (inkl. das Modul in Forschungsmethodologie),
- b ein Forschungskolloquium,
- c ein fachrelevantes Modul ausserhalb des Instituts,

d Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der anderen Masterprogramme der Anglistik (maximal 4 KP),

e eine eigenständige Feldarbeit,

f die Masterarbeit und mündliche Fachprüfung.

² Alle Module werden benotet. Die Noten bilden zusammen eine kumulative Abschlussnote für das Master-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English” als Major (Anhang 2.1.1, Tabelle 8).

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

MASTER-
ABSCHLUSSNOTE

Art. 68 Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).

4. Ma-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English” als Minor (30 KP)

INHALTE UND
AUSBILDUNGSZIELE

Art. 69 Das Master-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English” als Minor setzt die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Es dient der Erweiterung der Textkenntnisse und des Textverständnisses in der englischsprachigen Literatur vom von der Renaissance bis zur Gegenwart, fördert das Verständnis historischer Problemstellungen, insbesondere der Bedeutung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung und globalen Ausbreitung des britischen Weltreichs und der nachkolonialen Ausdifferenzierung anglophoner Kulturen in Nordamerika und anderen Teilen der Welt. Es vertieft die Vertrautheit der Studierenden mit theoretischen und methodischen Ansätzen durch themenbezogene Kurse und eigene Forschungsarbeit und fördert ihre Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit literarischen Texten und Forschungsproblemen.

STUDIEN-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 70 Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English” als Minor ist:

a ein abgeschlossenes Studium Bachelor of Arts in “English Language(s) and Literature(s)” als Major oder Minor im Umfang von mindestens 30 KP,

b ein an einer anderen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium in “English Literature(s)” als Major oder Minor im Umfang von mindestens 30 KP.

STUDIENAUFBAU	<p>Art. 71 Das Master-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English“ als Minor setzt sich wie folgt zusammen (Anhang 2.2.1, Tabelle 9):</p> <ul style="list-style-type: none"> a eine Fachausbildung: 4 themenbezogene Module, b eine eigenständige Feldarbeit, c eine schriftliche Arbeit und eine mündliche Fachprüfung.
STUDIENBEREICHE	<p>Art. 72 Das Master-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English“ als Minor setzt sich zusammen aus folgenden Bereichen, die beide belegt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bereich 1: Modern Literatures in English, b Bereich 2: Contemporary Literatures in English.
FACHAUSBILDUNG	<p>Art. 73 Die Fachausbildung besteht aus themenbezogenen Modulen, die ein vertieftes Studium ausgewählter Themen und Problemen aus der modernen und zeitgenössischen englischsprachigen Literaturen beinhalten (Anhang 2.2.2.1).</p>
AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 74 Als Teil des Master-Studienprogramms “Modern and Contemporary Literatures in English“ als Minor können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden bestimmte Module in vergleichbaren Master-Studienprogrammen an anderen Universitäten bis zu max. 6 Kreditpunkten absolviert werden.</p>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	<p>Art. 75 Folgende schriftliche Arbeiten werden im Laufe des Master-Programms verlangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a schriftliche Arbeiten in allen themenbezogenen Modulen (Anhang 2.2.1, Tabelle 10), b eine ausführliche, schriftliche Analyse der Resultate aus der eigenständigen Feldarbeit (Anhang 2.2.1, Tabelle 10), c eine eigenständige schriftliche Arbeit im Umfang von 8,000 Wörtern. Zur schriftlichen Arbeit gehört das erfolgreiche Absolvieren der integrierten mündlichen Fachprüfung.
MÜNDLICHE FACHPRÜFUNG	<p>Art. 76 ¹ Als Bestandteil der in Artikel 75 Buchstabe c genannten schriftlichen Arbeit muss eine integrierte mündliche Fachprüfung erfolgreich absolviert werden.</p> <p>² Die Fachprüfung dauert 30 Minuten.</p> <p>³ Die Note berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Arbeit sowie für die mündliche Fachprüfung</p>

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION VON
LEISTUNGS-
KONTROLLEN

Art. 77 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit den Dozierenden.

² Es darf nur eine ungenügende Note kompensiert werden.

ZUSAMMENFASSUNG
MASTER MINOR

Art. 78 Zum Erwerb eines Minor in “Modern and Contemporary Literatures in English“ als Minor sind insgesamt 6 Module zu absolvieren, davon:

a vier themenbezogene Module,

b eine eigenständige Feldarbeit,

c eine schriftliche Arbeit und eine mündliche Fachprüfung.

MINOR-
ABSCHLUSSNOTE

Art. 79 ¹ Alle Module werden benotet. Die Noten bilden zusammen eine kumulative Abschlussnote für das Master-Studienprogramm “Modern and Contemporary Literatures in English“ als Minor (Anhang 2.2.1, Tabelle 10).

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).

5. Master (Ma) Major “English Linguistics” (90 KP)

INHALTE UND
AUSBILDUNGSZIELE

Art. 80 Das Master-Studienprogramm “English Linguistics“ als Major setzt die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Es dient der Erweiterung der Kenntnisse der Strukturen und Anwendungen der verschiedenen Varietäten der englischen Sprache, fördert das Verständnis der Geschichte dieser Varietäten und des kulturellen und sozialen Status des Englischen als Weltsprache. Es vertieft die Vertrautheit der Studierenden mit theoretischen und methodischen Ansätzen durch themenbezogene Kurse, und es dient der Erweiterung des selbstständigen Denkens in Theorie und Praxis der Sprachwissenschaft sowie der Fähigkeit, kritische Forschung auf dem Gebiet der englischen Sprachwissenschaft zu entwickeln und durchzuführen im Hinblick auf die Abfassung einer grösseren wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit).

STUDIEN-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 81 Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm “English Linguistics“ als Major ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a ein abgeschlossenes Studium Bachelor of Arts in “English Language(s) and Literature(s)” als Major,

b ein an einer anderen Universität abgeschlossenes Bachelorstudium in der Studienrichtung “English Language(s) and Literature(s)” als Major,

c ein abgeschlossenes Bachelorstudium in “English Languages and

Literatures“ als Minor im Umfang von mindestens 60 KP. Die Studierenden müssen gemäss Absprache mit dem verantwortlichen Dozierenden die noch fehlenden Module des entsprechenden Ba-Programms nachholen. Diese Vorbedingungen zum Abschluss des Master werden nicht an das Masterstudium angerechnet und separat im Diploma Supplement ausgewiesen..

STUDIENAUFBAU

Art. 82 Das Master-Studienprogramm “English Linguistics” als Major setzt sich wie folgt zusammen (Anhang 2.1.1, Tabelle 7):

- a eine Fachausbildung: sieben themenbezogene Module,
- b ein Forschungskolloquium mit eigenständiger Forschungsarbeit,
- c eine eigenständige Feldarbeit,
- d ein fachrelevantes Modul ausserhalb des Angebots des Instituts für englische Sprachen und Literaturen,
- e die Masterarbeit und mündliche Fachprüfung.

STUDIENBEREICHE

Art. 83 Das Master-Studienprogramm “English Linguistics” als Major setzt sich zusammen aus folgenden Bereichen, die beide belegt werden müssen:

- a Bereich 1: Modern English Linguistics,
- b Bereich 2: Variation and Change in English.

FACHAUSBILDUNG

Art. 84 Folgende themenbezogene Module zählen zur Fachausbildung:

- a Modul in Forschungsmethodologie: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Forschungsmethodologie (Anhang 2.1.2.3),
- b Themenbezogene Module: Vertieftes Studium ausgewählter Themen und Probleme aus der englischen Sprachwissenschaft (Anhang 2.1.2.3).

AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN

Art. 85 ¹ Als Teil des Master-Studienprogramms “English Linguistics“ als Major können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden bestimmte Module in vergleichbaren Master-Studienprogrammen an anderen Universitäten bis zu max. 30 Kreditpunkte absolviert werden. .

² Für Studien an anderen Universitäten ist in der Regel das 8. Semester vorgesehen.

WAHL- PFLICHTBEREICH

Art. 86 Im Laufe der ersten drei Semester des Master-Programms müssen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der anderen Masterprogramme in der Anglistik im Umfang von 4 KP absolviert werden (Anhang 2.1.1, Tabellen 7 und 8).

SCHRIFTLICHE
ARBEITEN

Art. 87 Folgende schriftliche Arbeiten werden im Laufe des Master-Programms verlangt:

- a schriftliche Arbeiten in allen themenbezogenen Modulen (Anhang 2.1.1, Tabelle 8),
- b eine ausführliche, schriftliche Analyse der Resultate aus der eigenständigen Feldarbeit (Anhang 2.1.1, Tabelle 8),
- c eine schriftliche Arbeit im Rahmen des Forschungskolloquiums (Anhang 2.1.1, Tabelle 8),
- d eine schriftliche Leistungskontrolle als Bestandteil der besuchten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der anderen Masterprogramme der Anglistik (Anhang 2.1.1, Tabelle 8).

MASTERARBEIT

Art. 88¹ Im letzten Semester des Masterstudiums als Major ist eine Masterarbeit von 30 Kreditpunkten zu verfassen.

² Der Umfang der Masterarbeit liegt zwischen 30,000 und 40,000 Wörtern.

³ Das Thema der Masterarbeit wird mit dem betreuenden Professor / der betreuenden Professorin vereinbart.

⁴ Die Note für die Masterarbeit setzt sich zusammen aus den Noten für die schriftliche Arbeit und für die mündliche Fachprüfung. Die Note für die Masterarbeit wird zu zwei Dritteln gewichtet, die Note für die mündliche Fachprüfung zu einem Drittel.

MASTER-
FACHPRÜFUNG

Art. 89¹ Zur Masterarbeit gehört das erfolgreiche Absolvieren der integrierten mündlichen Fachprüfung.

² Die Fachprüfung dauert 45 Minuten.

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION VON
LEISTUNGS-
KONTROLLEN

Art. 90¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit den Dozierenden.

² Es dürfen zwei ungenügende Noten kompensiert werden.

ABSCHLUSSNOTE DES
MAJOR

Art. 91¹ Im Master-Studienprogramm "English Linguistics" als Major sind zwölf Module zu absolvieren, davon:

- a sieben themenbezogene Module (inkl. das Modul in Forschungsmethodologie),
- b ein Forschungskolloquium,
- c ein fachrelevantes Modul ausserhalb des Instituts,
- d Veranstaltungen aus dem Angebot der anderen Masterstudienprogramme der Anglistik (maximal 4 KP),

e eine eigenständige Feldarbeit,

f eine Masterarbeit und eine integrierte Fachprüfung.

² Alle Module werden benotet. Die Noten bilden zusammen eine kumulative Abschlussnote für das Master-Studienprogramm “English Linguistics” als Major (Anhang 2.1.1, Tabelle 8).

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

MASTER-
ABSCHLUSSNOTE

Art. 92 Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).

6. Ma-Studienprogramm “English Linguistics” als Minor (30 KP)

INHALTE UND
AUSBILDUNGSZIELE

Art. 93 Das Master-Studienprogramm “English Linguistics” als Minor setzt die Major setzt die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Es dient der Erweiterung der Kenntnisse der Strukturen und Anwendungen der verschiedenen Varietäten der englischen Sprache, fördert das Verständnis der Geschichte dieser Varietäten und des kulturellen und sozialen Status des Englischen als Weltsprache. Es vertieft die Vertrautheit der Studierenden mit theoretischen und methodischen Ansätzen durch themenbezogene Kurse, und es dient der Erweiterung des selbstständigen Denkens in Theorie und Praxis der Sprachwissenschaft sowie der Fähigkeit, kritische Forschung auf dem Gebiet der englischen Sprachwissenschaft zu entwickeln und durchzuführen.

STUDIEN-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 94 Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm “English Linguistics” als Minor ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

a ein abgeschlossenes Studium Bachelor of Arts in “English Language(s) and Literature(s)” als Major oder Minor im Umfang von 30 oder 60 KP,

b ein an einer anderen Universität erfolgreich abgeschlossenes Bachelor Studium in “English Language(s)” oder “English Linguistics” als Major oder Minor im Umfang von 30 oder 60 KP.

STUDIENAUFBAU

Art. 95 Das Master-Studienprogramm “English Linguistics” als Minor setzt sich wie folgt zusammen (Anhang 2.2.1, Tabelle 9):

a eine Fachausbildung: vier themenbezogene Module,

b eine eigenständige Feldarbeit,

	c eine schriftliche Arbeit und eine mündliche Fachprüfung.
STUDIENBEREICHE	<p>Art. 96 Das Master-Studienprogramm “English Linguistics” als Minor setzt sich zusammen aus folgenden Bereichen, die beide belegt werden müssen:</p> <p>a Bereich 1: Modern English Linguistics,</p> <p>b Bereich 2: Variation and Change in English.</p>
FACHAUSBILDUNG	<p>Art. 97 Die Fachausbildung besteht aus themenbezogenen Modulen, die ein vertieftes Studium ausgewählter Themen und Problemen aus der englischen Sprachwissenschaft beinhalten (Anhang 2.2.2.3).</p>
AUSSERUNIVERSITÄRE STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 98 Als Teil des Master-Studienprogramms “English Linguistics” als Minor können nach Absprache mit den zuständigen Dozierenden bestimmte Module in vergleichbaren Master-Studienprogrammen an anderen Universitäten bis zu max. 6 Kreditpunkten absolviert werden.</p>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	<p>Art. 99 Folgende schriftliche Arbeiten werden im Laufe des Master-Programms verlangt:</p> <p>a schriftliche Arbeiten in allen themenbezogenen Modulen (Anhang 2.2.1, Tabelle 10),</p> <p>b eine ausführliche, schriftliche Analyse der Resultate aus der eigenständigen Feldarbeit (Anhang 2.2.1, Tabelle 10),</p> <p>c eine eigenständige schriftliche Arbeit im Umfang von 8,000 Wörtern. Zur schriftlichen Arbeit gehört das erfolgreiche Absolvieren der integrierten mündlichen Fachprüfung.</p>
MÜNDLICHE FACHPRÜFUNG	<p>Art. 100 ¹ Als Bestandteil der in Artikel 99 Buchstabe c genannten schriftlichen Arbeit muss eine integrierte mündliche Fachprüfung erfolgreich absolviert werden.</p> <p>² Die Fachprüfung dauert 30 Minuten.</p> <p>³ Die Note berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Arbeit sowie für die mündliche Fachprüfung</p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON LEISTUNGS-KONTROLLEN	<p>Art. 101 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit den Dozierenden.</p> <p>² Es darf nur eine ungenügende Note kompensiert werden.</p>
ZUSAMMENFASSUNG	<p>Art. 102 Zum Erwerb eines Minor sind sechs Module zu absolvieren, davon:</p>

MASTER MINOR

- a vier themenbezogene Module,
- b eine eigenständige Feldarbeit,
- c eine schriftlichen Arbeit und eine mündlichen Fachprüfung.

MINOR-
ABSCHLUSSNOTE

Art. 103 ¹ Alle Module werden benotet. Die Noten bilden zusammen eine kumulative Abschlussnote für das Master-Studienprogramm "English Linguistics" als Minor (Anhang 2.2.1, Tabelle 10).

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 104 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 105 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach "Englische Sprachen und Literaturen" vom 30. September 1999 der philosophisch-historischen Fakultät und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern den 19.12.2005

**Im Namen der
Philosophisch-historischen Fakultät**

Der Dekan



Von der Universitätsleitung genehmigt

Bern, den 20.12.2005

Der Rektor

